

Satzung
**der Ortsgemeinde Eppenberg über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen Bürgerhaus und Backhaus in
der Begegnungsstätte vom 03.04.2020**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses und des Backhauses in der Begegnungsstätte (im Weiteren zusammenfassend mit Einrichtungen bezeichnet) erhebt die Ortsgemeinde Eppenberg für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Benutzer der Einrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des individuellen Benutzungsvertrages gemäß der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Ortsgemeinde. Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Anzahl der Veranstaltungstage, entsprechend den nachfolgenden Ausführungen.

Für die Vorbereitung der Veranstaltung kann im Ermessen der Gemeinde vorher Zugang zur Einrichtung ohne Gebührenberechnung gewährt werden. Selbiges gilt für Abbau und Reinigung nach der Veranstaltung.

§ 4 Gebührensätze

1. Die Gebühren für das Bürgerhaus betragen bei:

a. Öffentlichen Festveranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
je Kalendertag

- ohne Küchenbenutzung (ohne Spülmaschine, Kaffeemaschine etc.)

160,00 €

- mit Küchenbenutzung

190,00 €

- b. Feierlichkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht (Bsp.: Familienfeier)
je Kalendertag

- ohne Küchenbenutzung (ohne Spülmaschine, Kaffeemaschine etc.)

50,00 €

- mit Küchenbenutzung

80,00 €

- c. Beerdigung (Räumlichkeiten nach Bedarf)

40,00 €

- d. Benutzung des Sitzungsraumes, ohne Zugang zum Saal

- ohne Küchenbenutzung (ohne Spülmaschine, Kaffeemaschine, etc.)

25,00 €

- mit Küchenbenutzung

55,00 €

2. Die Gebühren für das Backhaus in der Begegnungsstätte betragen je Kalendertag

25,00 €

3. Nebenkosten (Strom, etc.) und etwaige Verluste an Inventar werden gesondert berechnet.

§ 5 Nutzungsregelungen

1. Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser sind vom Benutzer zusätzlich zu entrichten und werden separat als Nebenkosten nach Verbrauch oder Pauschal abgerechnet. Für die Entsorgung des anfallenden Mülls sind vom Benutzer pro angefangenem Müllsack (Restmüllsack des Kreises) 8,00 € zu entrichten. Alternativ kann der Müll auch vom Benutzer entsorgt werden.
2. Bei Schlüsselübergabe hat der Benutzer eine Kautions in bar zu hinterlegen. Die Kautions wird dem Benutzer nach Abnahme der Einrichtung im ordnungsgemäßen Zustand (gereinigt, vollständiges Inventar, etc.) und Rückgabe der Schlüssel erstattet.

Der Kautionsbetrag richtet sich nach der überlassenen Einrichtung und wird festgelegt auf:

- a. 120,00 € für das Bürgerhaus, einschl. Küchenbenutzung
- b. 60,00 € für den Sitzungssaal im Bürgersaal, ohne Zugang zum Saal
- c. 60,00 € für das Backhaus in der Begegnungsstätte

3. Für die Ausrichtung von Jugendveranstaltungen und Seniorentagen sowie für Veranstaltungen zur Traditionspflege im Dorf werden keine Gebühren erhoben. Ebenso bleibt die Benutzung der Einrichtungen für Übungsstunden und Versammlungen der Vereine und Bürgergruppen frei, sofern sich die Vereine, Bürgergruppen mindestens eine der folgenden Aufgaben zum Ziel gesetzt haben:
 - a. Förderung des persönlichen Wohlbefindens über sportliche oder mentale Übungen
 - b. Förderung kultureller, musikalischer oder künstlerischer Fertigkeiten
 - c. Förderung, Ausübung politisch gesellschaftlicher Betätigungen auf dörflicher Ebene und auf Basis der demokratischen Grundordnung

Eine Berechnung von Nebenkosten kann im Ermessen der Gemeinde individuell erfolgen.

4. Die Räumlichkeiten im Bürgerhaus werden für Sitzungen der örtlichen Vereine (Freiwillige Feuerwehr usw.) und Parteien sowie für Sitzungen kommunaler Gremien (Ortsgemeinderat, Verbandsgemeinderat, usw.) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 6 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Die Benutzungen werden von dem Ortsbürgermeister rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 16.06.2016 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Eppenberg, 03.04.2020

Ortsgemeinde Eppenberg
gez.
Klaus Braunschädel
Ortsbürgermeister